

Besuchsbegleitung

nach § 111 AußStrG

Informationsbroschüre



Familienkompetenzzentrum

WELS – LINZ – STEYR – FREISTADT

mobil: +43 - (0)664 – 427 4 666

mail: office@familienkompetenzzentrum.at

www.familienkompetenzzentrum.at

Denn jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit ...

(Hans Czermak)

1. BESUCHSBEGLEITUNG

Rechtliche Bestimmungen



§ 186 ABGB

Persönliche Kontakte

Jeder Elternteil eines minderjährigen Kindes hat mit dem Kind eine persönliche Beziehung einschließlich der persönlichen Kontakte (§ 187 ABGB) zu pflegen.

§ 187 Abs. 1 ABGB

Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzusetzen. Die Regelung hat die Anbahnung und Wahrung des besonderen Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kind sicherzustellen und soll möglichst sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind besonders zu berücksichtigen.

§ 111 AußStrG

Besuchsbegleitung

Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte heranziehen (Besuchsbegleitung). In einem Antrag auf Besuchsbegleitung ist eine geeignete Person oder Stelle (Besuchsbegleiter) namhaft zu machen. Die in Aussicht genommene Person oder Stelle ist am Verfahren zu beteiligen; ihre Aufgaben und Befugnisse hat das Gericht zumindest in den Grundzügen festzulegen. Zwangsmaßnahmen gegen Besuchsbegleiter sind nicht zulässig.

Jedes Kind hat somit das Recht auf die Aufrechterhaltung ausreichender persönlicher Kontakte zu beiden Elternteilen bzw. zu wichtigen Bezugspersonen.

Begleitete Kontakte können auf Grundlage des § 111 AußStrG vom Gericht angeordnet werden, von Amts wegen aber auch auf bloßen Wunsch eines Elternteils bei gleichzeitiger Zustimmung durch den anderen Elternteil oder der Bezugsperson des Kindes stattfinden.

Das heißt, Besuchsbegleitung kann freiwillig, von Amts wegen oder auf richterliche Anordnung hin stattfinden.

Ziel der Besuchsbegleitung

Ziel der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG ist die Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen Kontaktberechtigten und Kind. Im Detail sind die Ziele fallabhängig.

Durch die Besuchsbegleitung können Elternteile oder andere Bezugspersonen mit dem Kind in Verbindung bleiben. Studien zeigen, dass über ein Drittel aller Kinder ein bis drei Jahre nach einer Trennung den Kontakt zu einem Elternteil oder zuvor wichtigen Bezugspersonen (z.B. Großmutter, Großvater) verlieren. Jedes Kind hat aber das Recht auf die Aufrechterhaltung ausreichender persönlicher Kontakte zu beiden Elternteilen bzw. zu für ihn wichtigen Bezugspersonen. Wir unterstützen im Rahmen der Besuchsbegleitung Kinder in der Ausübung dieses Rechts.

Die Besuchsbegleitung ist jedoch als eine **vorübergehende Maßnahme** gedacht, an deren Ende eine eigenverantwortliche Regelung der Kontakte stehen soll. Das heißt, die erwachsenen Beteiligten sollten am Ende der Besuchsbegleitung in der Lage sein, den Kontakt des Elternteils bzw. der Bezugsperson mit dem Kind selbstständig und konfliktfrei zu gestalten. Es ist die Aufgabe der Erwachsenen, gemeinsam einen Weg zu finden, der dem Kind nach Abschluss der Besuchsbegleitung Kontakte zur getrenntlebenden Bezugsperson ermöglicht.

Ausnahmefall: dauerhafte Begleitung persönlicher Kontakte

In besonders schwierigen Fällen kann die Besuchsbegleitung bei einem besonders konfliktgeschädigten Eltern-Kind-Verhältnis ausnahmsweise - und keinesfalls als Regel - zeitlich unbefristet und somit über einen längeren Zeitraum installiert werden (z.B. bei psychischer Erkrankung eines Elternteils).

Was kann die Besuchsbegleitung bieten?

Die Besuchsbegleitung ermöglicht den Kontakt von Kindern zum getrenntlebenden Elternteil oder zu weiteren Bezugspersonen in entspannter und kindgerechter Atmosphäre und unter fachlicher Betreuung bzw. psychologischer Beratung durch unsere besonders geschulten MitarbeiterInnen.

Wir bieten getrennt von den Kindern lebenden Elternteilen, aber auch Großeltern, Stief- und Halbgeschwistern begleitete Kontakte an. Wichtig ist es uns, Familiensysteme professionell zu unterstützen, um langfristig zum Wohl des betroffenen Kindes handeln zu können und - sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen - die Kontakte autonom regeln und gestalten zu können.

Dabei unterstützen wir bei Bedarf auch Eltern und Bezugspersonen in der (Wieder-)Herstellung einer gegenseitigen Vertrauensbasis.

Was kann die Besuchsbegleitung NICHT bieten?

Eine Besuchsbegleitung ist jedoch

- keine Mediation,
- keine Vermittlungstätigkeit zwischen zerstrittenen Eltern,
- keine Elternberatung,
- keine Erziehungsberatung,
- keine Familientherapie.

Dauer und Termine

Die Dauer der Besuchsbegleitung wird, sofern sie gerichtlich angeordnet wurde, durch das Gericht festgelegt.

Die einzelnen Termine werden mit Ihnen vereinbart. Die Besuchsbegleitung kann vormittags, nachmittags, an Werktagen abends unter der Woche oder auch an den Wochenenden stattfinden - abhängig von den Möglichkeiten der Familienmitglieder und dem "Zeitplan" betroffener Kinder.

Wartezeit auf einen Termin

Unser Institut zeichnet sich durch sehr kurze Wartezeiten auf einen Termin aus. Im Regelfall beträgt die Wartezeit maximal zwei, im Ausnahmefall maximal vier, Wochen.

Ablauf der Besuchsbegleitung

Die begleiteten Kontakte finden im Beisein fachlich qualifizierter und besonders geschulter Personen (= Besuchsbegleiter) in den Räumen unseres Institutes in Wels, Linz, Freistadt und ab Herbst 2017 in Steyr statt.

- 1.) getrennte **Erstgespräche** mit jedem Elternteil bzw. jeder involvierten Bezugsperson des Kindes
- 2.) **Kennenlernphase:** Kind - BesuchsbegleiterIn (3 bis 5 Einheiten), damit das Kind die Besuchsbegleiterin bzw. den Besuchsbegleiter und die Rahmenbedingungen der zukünftigen Kontakte kennenlernen und Vertrauen aufbauen kann

Anwesend sind bei diesen Kennenlernerterminen das Kind und die Besuchsbegleiterin bzw. der Besuchsbegleiter, nicht jedoch ein Elternteil oder eine andere Bezugsperson des Kindes (Ausnahme: bei sehr jungen Kindern mit ausgeprägten Trennungsängsten).

- 3.) **Besuchsbegleitung:** begleitete Kontakte zwischen Kind und Bezugsperson
- 4.) regelmäßige **Feedbackgespräche** mit den involvierten Bezugspersonen des Kindes
- 5.) gemeinsame **Gespräche** mit beiden Elternteilen bzw. den Bezugspersonen des Kindes, um langfristige Lösungen zu finden, die eine eigenverantwortliche Kontaktregelung ermöglichen

Es ist unter besonderen Voraussetzungen, v.a. am Beginn der Besuchsbegleitung möglich, dass Eltern zeitversetzt zum vereinbarten Termin kommen und gehen, um so keinen Kontakt zueinander zu haben (z.B. wenn eine konfliktfreie Übergabe nicht möglich ist).

Die Besuchszeit findet in Abwesenheit des bringenden Elternteils, jedoch im Beisein der Besuchsbegleiterin bzw. des Besuchsbegleiters statt. Die Gestaltung der Besuchszeit obliegt dem Elternteil, das heißt, die Kontakte können individuell gestaltet werden, sollen sich aber an den Bedürfnissen des Kindes orientieren (Gespräche, Spiele, gemeinsames Malen usw.). Sie können Spiele von Zuhause mitbringen oder von uns zur Verfügung gestellte Spiele oder Materialien verwenden. In unseren Instituten stehen für die Kontakte sowohl Spiel- als auch Gesprächszimmer zur Verfügung.

Nach Absprache mit der Besuchsbegleiterin bzw. dem Besuchsbegleiter sind auch diverse andere Freizeitaktivitäten während der Kontakte (z.B. Besuch nahe gelegener Spielplätze oder Kaffeehäuser) möglich.

Abbruch der Besuchsbegleitung

Die Besuchsbegleitung ist abzubrechen, wenn die Durchführung vom bringenden Elternteil verweigert wird bzw. dieser dreimal hintereinander nicht mit dem Kind zu den vereinbarten Terminen kommt oder der kontaktberechtigte Elternteil dreimal hintereinander oder in einem zeitlichen Naheverhältnis unentschuldig bzw. ohne berücksichtigungswürdige Gründe den Kontakten fernbleibt.

Der Abbruch wird (bei gerichtlicher Anordnung) dem zuständigen Gericht unter Angabe des Grundes gemeldet.

Kommt die bringende oder die besuchende Person alkoholisiert oder unter dem offensichtlichen Einfluss von Suchtmitteln oder Medikamenten zum Termin, verhält sich die bringende oder die besuchende Person aggressiv, gewalttätig oder unangemessenes Verhalten (z.B. verbale Entgleisungen), werden der Kontakt an diesem Tag von der besuchsbegleitenden Fachperson abgebrochen und die Umstände des Abbruchs dem Gericht mitgeteilt. Dasselbe gilt für wiederholt schwere Verstöße gegen zuvor getroffene Vereinbarungen mit unserem Institut.

Kommt die besuchende Person nicht pünktlich zum vereinbarten Termin, wird versucht, diese telefonisch zu erreichen; ebenso wenn die bringende Person nicht pünktlich kommt. Länger als 30 Minuten Wartezeit wird dem Kind nicht zugemutet. Die Kosten für einen nicht zu Stande gekommenen Termin trägt jener Elternteil bzw. jene Bezugsperson, der/die nicht pünktlich zum vereinbarten Termin kam.

Ort der Durchführung

Die Besuchsbegleitung bzw. die Übergabebegleitung findet in den Spielzimmern bzw. Räumen des Familienkompetenzzentrums statt.

WELS - Thalheim

LINZ - Urfahr

FREISTADT

STEYR (ab Herbst 2017)

Eine **mobile Besuchsbegleitung** bieten wir nur im Ausnahmefall auf Basis von Vereinbarungen an.

Grundsatz

Bei allen unseren Tätigkeiten, so auch bei der Besuchsbegleitung und der Übergabebegleitung, steht das Kind mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

2. ÜBERGABEBEGLEITUNG



Im Rahmen einer Übergabebegleitung beschränkt sich die Aufgabe eines Besuchsbegleiters auf die Abwicklung sonst konfliktreich verlaufender Übergaben des Kindes von einem Elternteil zum anderen bzw. von einer Bezugsperson zur anderen.

Das heißt, die Übergabebegleitung beschränkt sich auf den Beginn und das Ende der Kontaktzeiten. Die Kontaktzeit verbringen der Elternteil bzw. die Bezugsperson und das Kind ohne BesuchsbegleiterIn.

Im Rahmen der Übergabebegleitung übergibt der bringende Elternteil das Kind im Institut an die Besuchsbegleiterin bzw. den Besuchsbegleiter, welche/r das Kind dann dem abholenden Elternteil übergibt. Üblicherweise übermittelt die Besuchsbegleiterin bzw. der Besuchsbegleiter auch wechselseitige, wichtige Informationen. Ein persönlicher Kontakt auf Elternebene findet in diesem Fall nicht statt.

Eine Übergabebegleitung kommt v.a. dann in Betracht, wenn Übergabesituationen durch die streitenden Bezugspersonen für das Kind belastend waren oder wenn es den Erwachsenen nur durch die Anwesenheit eines fachlich qualifizierten Dritten gelingt, einen konstruktiven und an den Bedürfnissen des Kindes ausgerichteten Umgang miteinander zu zeigen.

3. PFLEGEKINDER

Die Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie ist für Pflegekinder in den überwiegenden Fällen für eine gesunde psychische Entwicklung wichtig. Das heißt, die Kontakte zur Herkunftsfamilie spielen bei Pflegekindern für ihr seelisches Wohlbefinden, sowie ihre Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung eine wichtige Rolle und dienen der Aufrechterhaltung von Kontakten in die Herkunftsfamilie sowie der Fortsetzung der Bindung bzw. Vertrautheit zu bisherigen Bezugspersonen.

Begleitete Kontakte für Pflegekinder und ihre Herkunftsfamilie stellen aufgrund der Besonderheiten der Umstände eine besondere Herausforderung an BesuchsbegleiterInnen dar. Wir bieten diese Form der Besuchsbegleitung an. Unsere BesuchsbegleiterInnen sind im Hinblick auf die besondere Situation von Pflegekindern und ihren Familien bzw. auf die speziellen Bedürfnisse aller Beteiligten geschult.

Im Übrigen gelten dieselben Bedingungen wie unter Abschnitt 1.

Weitere Informationen zur besonderen Situation von Pflegekindern finden Sie unter

http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_brosch_kontaktrecht_pflegekinder.pdf

4. KOSTEN

Kosten - BESUCHSBEGLEITUNG

reguläre Kosten:

75 Euro (inkl. MwSt.), pro Einheit (50 Minuten)

Kosten - ÜBERGABEBEGLEITUNG

reguläre Kosten:

30 Euro (inkl. MwSt.), pro Einheit (30 Minuten)

KOSTENERLASS – KOSTENREDUKTION

Kostenerlass:

Keine Kosten entstehen, wenn die Besuchsbegleitung durch das zuständige Pflschaftsgericht angeordnet und eine bestimmte Einkommensgrenze der kontaktberechtigten Person nicht überschritten wird.

Kostenreduktion:

Sind die Voraussetzungen für einen Kostenerlass nicht gegeben, besteht die Möglichkeit einer Kostenförderung (Nachlass bis zur Hälfte der regulären Kosten) durch das Familienkompetenzzentrum. Entsprechende Vereinbarungen werden im Einzelfall getroffen. Förderunterstützungen durch das Familienkompetenzzentrum kommen v.a. einkommensschwachen Familien oder Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen zu.

Ein Kostenerlass bzw. eine Kostenreduktion setzt eine gerichtliche Anordnung einer Besuchsbegleitung voraus und kann für max. 40 Einheiten innerhalb eines Jahres pro Familie gewährt werden.

Im Allgemeinen trägt jene Person die Kosten für die Besuchsbegleitung bzw. die Übergabebegleitung, die den Kontakt zum Kind wünscht (Antragsteller), unabhängig von der Ursache des Konflikts.

STORNOBEDINGUNGEN

Können Sie einen vereinbarten Termin zur Besuchsbegleitung nicht wahrnehmen, so hat die Absage rechtzeitig zu erfolgen.

Die Absage bedarf ausnahmslos der Schriftform.

Mail an: office@familienkompetenzzentrum.at

Bitte haben Sie Verständnis, dass jeder Termin, welcher nicht mindestens drei Werktage zuvor abgesagt wird, voll mit dem vereinbarten Honorar verrechnet wird. Die Kosten des nicht zeitgerecht abgesagten Termins trägt die absagende Person zur Gänze. Selbiges gilt für Termine, die aufgrund einer Verspätung (mehr als 30 Minuten) nicht zu Stande kommen.

Bei kurzfristiger Erkrankung des Kindes können unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung abweichende Vereinbarungen der oben angeführten Ausfallregelung getroffen werden. Vereinbarungen erfolgen im Einzelfall in Absprache mit dem Institut.

Wir danken für Ihr Verständnis.

weitere Informationen:

www.familienkompetenzzentrum.at



Kontakt

Familienkompetenzzentrum

4600 Thalheim bei Wels, P.-B.-Rodlbergerstraße 31

(Postzustelladresse)

mobil: **+43 – (0)664 – 427 4 666**

mail: office@familienkompetenzzentrum.at